

Ehrenordnung

der Marktgemeinde Hilders

Aufgrund der §§ 5, 28 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders am 14.02.2023 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Die Auszeichnung wird auf Antrag von der Gemeindevertretung beschlossen.
- (3) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form in der Regel in einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. nach Absprache mit den zu Ehrenden in einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts auszuhändigen.
- (5) Die Auszeichnung kann auch posthum verliehen werden.
- (6) Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die als Mitglied der Gemeindevertretung, Ortsbeiräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können nach ihrem Ausscheiden folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung =
Ehrevorsitzende/Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung

Mitglied der Gemeindevertretung =

Ehrengemeindevertreterin/Ehrengemeindevertreter

Bürgermeisterin/Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister

Beigeordnete/Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete/Ehrenbeigeordneter

Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin/Ehrenortsvorsteher

Sonstige Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte = Eine, die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Eine mehrfache Auszeichnung ist daher ausgeschlossen.

- (2) Die Auszeichnung wird auf Antrag von der Gemeindevertretung beschlossen.
- (3) Die Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in der Regel in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung nicht begründet oder behoben.
- (5) Die Auszeichnung kann auch posthum verliehen werden.
- (6) Die Gemeindevertretung kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 3 Ehrennadel

- (1) Personen, die sich in der Gemeinde Hilders über einen längeren Zeitraum besonders um das Gemeinwohl ehrenamtlich, zum Beispiel im humanitären, sozialen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder staatsbürgerlichen Bereich verdient gemacht haben, hierzu gehört auch der Dienst im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hilders, kann die Gemeinde mit der Ehrennadel ehren.
- (2) Grundsätzlich orientiert sich die Auszeichnung mit der Ehrennadel an den drei Stufen:

15-jähriges ehrenamtliches Engagement = Ehrennadel in Bronze

25-jähriges ehrenamtliches Engagement = Ehrennadel in Silber

40-jähriges ehrenamtliches Engagement = Ehrennadel in Gold

Zusätzlich erhalten die Geehrten eine Verleihungsurkunde. Bei herausragenden Leistungen für das Gemeinwohl der Marktgemeinde Hilders kann die Zeit zum Erreichen einer Auszeichnung jeweils verkürzt werden.

- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger.

Die Vorschläge sind dem Gemeindevorstand schriftlich vorzulegen. Sie sind eingehend zu begründen und ihnen ist eine ausführliche Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit des/der Vorgeschlagenen beizufügen.

- (4) Über die Vergabe entscheidet der Gemeindevorstand.

- (5) Die Ehrennadel sowie die Verleihungsurkunde soll in feierlicher Form in der Regel in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden.

§4 In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hilders, 15.02.2023



Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hilders

Ronny Günkel
Bürgermeister